

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lengefeld mit Wünschendorf vom 8.11.2004

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lengefeld mit Wünschendorf am 08.11.2004 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- 2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- 4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

1. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für Sargbestattung
(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) | 260,00 € |
| | - gilt auch für Wiesengräber | |
| 1.2 | für Sargbestattung
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) | 360,00 € |
| | - gilt auch für Wiesengräber | |
| 1.3 | für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 320,00 € |
| | - gilt auch für Wiesenurnengräber | |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	430,00 €
2.1.2	Doppelstelle	850,00 €
2.2.	für Urnenbeisetzungen	400,00 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1	21,50 €
	nach 2.1.2	42,50 €
2.4	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.2	20,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 15,00 €/Jahr je Grablager und für mindestens 5 Jahre im voraus erhoben.

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	195,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	390,00 €
1.3	Urnenbeisetzungen	168,00 €

2. Besondere Gebühren

2.1	Benutzung der Friedhofskapelle	160,00 €
2.2	Chorgesang	55,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	Urne	
1.1	Umbettungen auf demselben Friedhof	300,00 €
1.2	Ausbettungen bei Überführung auf einen fremden Friedhof	150,00 €
1.3	Einbettungen bei Überführung von einem fremden Friedhof	150,00 €

2. Sarg
Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 6 verfahren.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt	30,00 €
---	---------

VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte

an einen Gewerbetreibenden beträgt 30,00 €

VII. Sonstige Gebühren

1.	Umschreibungen von Nutzungsrechten	15,00 €
2.	Pflegegebühr für pflegevereinfachte Reihengräber/Reihen-Urnengräber	2.250,00 €
3.	Grabauflösung (ohne Entfernung und Entsorgung von Grabmal und Einfassung)	
3.1	Einzelstelle	35,00 €
3.2	Doppelstelle	70,00 €
3.3	Urnengrab	25,00 €

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im kommunalen Amtsblatt „Lengefelder Nachrichten“.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lengefeld aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang bekannt gemacht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16. April 1998 außer Kraft.

Lengefeld, den 08.11.2004

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender)

gez. Volkmar Freier

(Mitglied)

gez. Andreas Tutzschky

Nachtrag

Zur Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lengefeld mit Wünschendorf vom 8.11.2004

§ 1

§ 5 Absatz VII Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|--|------------|
| 2.1. Pflegegebühr für pflegevereinfachte Reihengräber / Reihen-Urnengräber
in den Abteilungen HH rechts und HH links in Lengefeld | 2.350,00 € |
|--|------------|

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach der Bestätigung des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengefeld, den 31.03.2008

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender)

gez. Volkmar Freier

(Mitglied)

gez. Andreas Tutzschky